

Satzung der Stiftung „Sozial- und Kulturförderung Stadt Saalfeld“



Präambel

Herr Konsul Dr. Hans Imhoff hat am 22. September 1992 feierlich vor den Stadtverordneten der Stadt Saalfeld bestimmt, dass er der Stadt Saalfeld eine Million DM zur freien Verwendung für soziale-karitative sowie kulturell-künstlerische Zwecke stiftet.

Die Stadt Saalfeld gründet auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 21 und 70 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBL S. 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 8. Juni 1995 (GVBL S. 200) mit diesen Mitteln eine Stiftung. Die Stiftung steht weiteren Stiftern offen.

§ 1

Name, Rechtsstand, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Sozial- und Kulturförderung Saalfeld“.

Sie ist eine kommunale Stiftung und wird durch die Stadt Saalfeld verwaltet.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck der Stiftung ist, Einzelpersonen, Vereine, Verbände, Gruppierungen, Initiativen und Projekte in der Stadt Saalfeld zu unterstützen, die gemeinnützige Inhalte und Ziele auf sozialem, karitativem, kulturellem und künstlerischem Gebiet verfolgen.

§ 3

Einschränkungen

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsmittel

Das Kapital soll mündelsicher angelegt werden. Die jährlich zu vergebenden Beträge sind nur aus Erträgen des Kapitals zu leisten.

Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Kuratorium

Das Kuratorium der Stiftung wird gebildet aus:

- dem (der) Bürgermeister(in) der Stadt Saalfeld
- dem (der) Kultur- und Sozialdezernenten(in)
- sowie je zwei Persönlichkeiten aus dem sozialen und kulturellen Leben der Stadt Saalfeld,

die durch den Stadtrat mit einfacher Mehrheit bestätigt werden müssen.

Das Kuratorium bestimmt den Kreis der Empfänger und die Höhe der Geldzuwendungen. Die Entscheidungen hierfür werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Bürgermeisters. Die Kuratoren üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6 Vermögensfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung, die mit Zweidrittelmehrheit durch den Stadtrat beschlossen werden muss, fällt das Restvermögen an die Stadt Saalfeld. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sozial-karitative und kulturell-künstlerische Zwecke zu verwenden.

§ 7 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung müssen mit Zweidrittelmehrheit durch den Stadtrat beschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Stiftungssatzung vom 26. Januar 1995 außer Kraft.

Saalfeld, 19. November 1997

Beetz
Bürgermeister